

Retouren an MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten

**Stadtmagistrat**

Präsidial- und Rechtsangelegenheiten

SachbearbeiterIn Dr. in Margit Bock-Kasseroller

Telefon +43 512 5360 3312

Email post.praes.recht@innsbruck.gv.at

Ort, Datum Innsbruck, 12.07.2024

**Verordnung, mit der die Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Innsbruck (Gemeinderatsbeschluss vom 16.05.2012 und 12.07.2018) geändert wird**  
**Zl. MagIbk/30600/RA-VL-GU/16**

## K u n d m a c h u n g

Gemäß § 40 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner Sitzung vom 11.07.2024 nebenstehend angeschlagene

**Verordnung, mit der die Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Innsbruck (Gemeinderatsbeschluss vom 16.05.2012 und 12.07.2018) geändert wird**

beschlossen hat.

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat



Mag.ª Gabriele Herlitschka MSc  
Magistratsdirektorin

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 11.07.2024  
mit der die Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates  
der Landeshauptstadt Innsbruck geändert wird

**Art. I**

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Innsbruck (Gemeinderatsbeschluss vom 16.05.2012 und 12.07.2018) wird wie folgt geändert:

1. In der Promulgationsklausel wird das Zitat „LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2017“ durch das Zitat „LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 24/2024“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird folgende lit. j) angefügt:  

„j) die Festsetzung des Voranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses.“
3. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:  

„(2) In den Monaten August und September jedes Jahres findet keine Gemeinderatssitzung statt, es sei denn, dass die Abhaltung einer solchen aus einem wichtigen Grund im öffentlichen Interesse erforderlich wäre.“
4. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:  

„(1) Der Bürgermeister hat die Mitglieder des Gemeinderates mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich zu den Sitzungen einzuladen. Die Einladung hat den Ort, den Tag und die Uhrzeit des Sitzungsbeginns sowie die Tagesordnung zu enthalten. In Fällen, die im öffentlichen Interesse keinen Aufschub dulden, kann die Frist auf vierundzwanzig Stunden verkürzt werden; dies ist jedoch für Sitzungen, in denen der Voranschlag oder der Rechnungsabschluss behandelt bzw. beschlossen oder Gemeindeorgane gewählt werden, nicht zulässig. Die Einladung ist durch Boten oder die Post zuzustellen. Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel kann die Zustellung auch telegrafisch, fernschriftlich, im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen. Die Einladung zur Sitzung ist an der Amtstafel bekannt zu machen.“
5. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:  

„(2) Ist ein Mitglied des Gemeinderates wegen Befangenheit oder wegen des Vorliegens eines sonstigen wichtigen Grundes verhindert, an der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Tagesordnungspunkte oder an einer oder mehreren Sitzung(en) des Gemeinderates teilzunehmen, so hat es dies unter Angabe des Grundes unverzüglich dem Bürgermeister schriftlich bekanntzugeben und seine Vertretung zu veranlassen. Wenn ein Gemeinderatsmitglied trotz ordnungsgemäßer Einladung und Mahnung drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gemeinderates unentschuldigt fernbleibt, so gilt dies als Weigerung der Ausübung des Mandates im Sinne des § 16a Abs. 3 lit. c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975.“

6. § 5 hat zu lauten:

### **„§ 5 Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. Jedermann ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt, zuzuhören. Die Übertragung der Gemeinderatssitzungen im Internet mit einer Bildfixierung auf den jeweiligen Redner und deren Aufzeichnung durch den Stadtmagistrat sowie die Verwendung eines Tonträgers als Hilfsmittel des Schriftführers für die Erstellung der Niederschrift sind zulässig. Ob und inwieweit Ton- und Bildaufnahmen darüber hinaus zulässig sind, hat der Gemeinderat zu beschließen.

(2) Die Öffentlichkeit ist mit Ausnahme der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss der Stadt von einer Sitzung ausgeschlossen, soweit aufgrund von behördlichen Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung einer der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 16/2020, unterliegenden Krankheit getroffen werden, die Bewegungsfreiheit und die zwischenmenschlichen Kontakte eingeschränkt sind. Darüber hinaus kann der Gemeinderat in Ausnahmefällen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Es kann zu jedem Zeitpunkt der Sitzung auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Gemeinderatsmitgliedes ohne Eröffnung der Debatte hierüber die Verweisung jedes Gegenstandes der Tagesordnung (auch nach Sammelbegriffen) mit Ausnahme der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag, den Rechnungsabschluss und die Zuerkennung von Entschädigungen an Gemeinderatsmitglieder in eine nicht öffentliche Sitzung beschlossen werden. In diesem Fall sind die Gemeinderatsmitglieder und die der Gemeinderatssitzung beigezogenen Personen zur Verschwiegenheit über die Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung verpflichtet. Der Widerruf eines solchen Beschlusses ist jederzeit möglich.“

7. In § 6 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„Wird die Beratung des Gemeinderates von den Zuhörern gestört, so kann der Vorsitzende die Ruhestörer nach vorheriger erfolgloser Ermahnung aus dem Sitzungssaal entfernen oder den Zuhörerbereich räumen lassen.“

8. In § 8 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Mit Ausnahme der gesonderten Niederschrift ist die Veröffentlichung der Niederschrift im Internet zulässig.“

9. In § 11 Abs. 1 hat der dritte Satz zu lauten:

„Bei Nichtbeachtung eines zweimaligen Rufes „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ kann einem Redner für die Dauer der Behandlung des Verhandlungsgegenstandes das Wort entzogen werden.“

10. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Gemeinderatsmitglieder derselben Gemeinderatspartei haben das Recht, sich zu einem Klub zusammenzuschließen. Mitglieder des Gemeinderates, die nicht derselben Gemeinderatspartei angehören, können nur mit Zustimmung des Gemeinderates einen Klub bilden. Ein Klub muss mindestens drei Gemeinderatsmitglieder umfassen. Jedes Gemeinderatsmitglied darf nur einem Klub angehören.“

11. § 16 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Recht, für die Aktuelle Stunde ein Thema vorzugeben, kommt am Beginn der Funktionsperiode der nach der Wahl zum Gemeinderat stimmenschwächsten Gemeinderatspartei zu. In den folgenden Sitzungen wechselt das Recht zur Themenvorgabe im Rotationsprinzip von der stimmenschwächsten zur nächst stimmenstärkeren Gemeinderatspartei usw.“

12. § 16 Abs. 5 und 6 haben zu lauten:

„(5) In der konstituierenden Sitzung findet keine Aktuelle Stunde statt. Darüber hinaus findet keine Aktuelle Stunde statt, wenn die Sitzung

a) vom Bürgermeister aus besonderem Anlass oder zur Behandlung dringender Angelegenheiten,

b) nach § 20 Abs. 1 dritter Satz oder

c) ausschließlich zur Festsetzung des Voranschlages einberufen wurde.

(6) Der Bürgermeister kann mit Zustimmung des Gemeinderates die Aktuelle Stunde von der Tagesordnung des Gemeinderates absetzen.“

13. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt ist eine Enquete (Einholung schriftlicher Äußerungen sowie Anhörung von Sachverständigen und anderer Auskunftspersonen) abzuhalten, wenn dies der Gemeinderat auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates beschließt. Die Enquete ist innerhalb von sechs Monaten ab der Beschlussfassung abzuhalten. Sie dient der Information der Mitglieder des Gemeinderates. Beschlüsse dürfen nicht gefasst werden.“

14. In § 19 Abs. 2 haben der erste und zweite Satz zu lauten:

„Entspricht eine Anfrage den Voraussetzungen des Abs. 1, so ist sie als dringend zu behandeln, sofern sie nicht im Sinne des § 18 Abs. 2 zurückzuweisen ist. Sie ist in der gleichen Sitzung des Gemeinderates mündlich zu beantworten, wenn dies vom Fragesteller oder vom Beantworter der Anfrage verlangt wird.“

15. In § 20 Abs. 3 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Voranschlag“ ersetzt.

16. In § 20 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 entsprechende Anträge, die bis zum Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates nicht abschließend erledigt worden sind, hat der Bürgermeister in der nächsten Funktionsperiode dem Gemeinderat zur Entscheidung, ob sie weiterverfolgt werden sollen, vorzulegen. Die Vorlage hat in der ersten Sitzung des Gemeinderates zu erfolgen, bei der es sich nicht um eine Sitzung im Sinne des § 21a Abs. 4 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 handelt.“

17. Nach § 20 wird folgende Bestimmung als § 20a eingefügt:

**„§ 20a  
Petitionen**

(1) Wird in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt eine Petition

a) von mindestens so vielen zum Gemeinderat Wahlberechtigten unterschrieben wie die Wahlzahl (§ 73 Abs. 2 der Innsbrucker Wahlordnung 2011) bei der letzten Wahl des Gemeinderates betragen hat, und

b) enthält die Petition den Vor- und Familiennamen sowie die Adresse eines Bevollmächtigten, der die Petenten vertritt,

ist sie wie ein Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates im Gemeinderat zu behandeln und dem Gemeinderat spätestens in der übernächsten der Einbringung der Petition nachfolgenden Sitzung durch den Bürgermeister vorzulegen. Dies gilt nicht für Petitionen, die Wahlen der Gemeindeorgane, die Anstellung von Gemeindebediensteten und die Lösung ihres Dienstverhältnisses sowie sonstige Personalangelegenheiten, Abgabenangelegenheiten und die Festsetzung der Entgelte (Tarife) für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt oder ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen, Willensäußerungen der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten, aufgrund deren jemandem ein Recht erwachsen ist, oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen betreffen (§ 49 Abs. 3 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975).

(2) Dem Bevollmächtigten, der die Petenten einer Petition nach Abs. 1 vertritt, steht bei der Behandlung der Petition im Gemeinderat ein Rederecht zu. Er darf zweimal zu diesem Verhandlungsgegenstand sprechen. Darüber hinaus kann er das Wort verlangen, wenn er persönliche oder tatsächliche Berichtigungen in sinngemäßer Anwendung des § 29 vorbringen will.

(3) § 20 Abs. 6 gilt sinngemäß für Petitionen nach Abs. 1.

(4) Die Klubs und die nicht einem Klub angehörenden Mitglieder des Gemeinderates sowie der Bevollmächtigte, der die Petenten vertritt, sind nach der Erledigung schriftlich hierüber zu informieren.

(5) § 13 Abs. 5 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 gilt sinngemäß für Petitionen nach Abs. 1.

(6) § 22 erster Satz gilt sinngemäß für Petitionen nach Abs. 1.

(7) Wird eine Beschränkung der Redezeit nach § 30 festgelegt, so ist für die Behandlung von Petitionen nach Abs. 1 auch eine Regelung für den Bevollmächtigten, der die Petenten vertritt, festzulegen.“

18. In § 21 Abs. 1 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Voranschlag“ ersetzt.

19. § 21 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Anträgen, denen die Dringlichkeit nicht zuerkannt wurde, sind wie Anträge im Sinne des § 20 zu behandeln.

(4) Anträge auf Abänderung bereits gefasster Beschlüsse des Gemeinderates oder auf Auflösung des Gemeinderates können einer dringenden Behandlung nicht zugeführt werden.“

20. § 23 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Gegenstände der Tagesordnung (Verhandlungsgegenstände) sind in der nachstehenden Reihenfolge zu behandeln:

a) Mitteilungen des Vorsitzenden;

b) Aktuelle Stunde nach § 16;

c) Anträge des Stadtsenates, worüber der Bürgermeister bzw. die Bürgermeister-Stellvertreter oder andere Mitglieder des Stadtsenates in den Geschäftsbereichen, welche ihnen gemäß § 35a des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 übertragen wurden, referieren;

d) Behandlung von Anträgen auf Entscheidung des Gemeinderates nach § 29 Abs. 7 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 sowie von in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Rechtsmitteln oder Einsprüchen;

e) Petitionen nach § 20a

f) Anträge von Ausschüssen des Gemeinderates, zu denen Vorsitzende, deren Stellvertreter oder im Falle deren Verhinderung ein vom Ausschuss zu bestimmendes Ausschussmitglied Bericht erstatten;

g) Einbringung von Anfragen oder Anträgen, deren dringende Beantwortung bzw. Behandlung verlangt wird;

h) Abstimmung über die Zuerkennung der Dringlichkeit und Behandlung von in der betreffenden Sitzung des Gemeinderates eingebrachten Anträgen, denen die Dringlichkeit zuerkannt worden ist;

i) Behandlung von in einer früheren Sitzung des Gemeinderates eingebrachten Anträgen (§ 20 Abs. 1), worüber der Vorsitzende berichtet;

j) Beantwortung von in der betreffenden Sitzung des Gemeinderates gestellten dringenden Anfragen;

k) Debatte zu einer Anfragebeantwortung nach § 18 Abs. 5;

l) Einbringung von Anfragen oder Anträgen, deren dringende Beantwortung bzw. Behandlung nicht verlangt wird.“

21. § 23 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Gegenstände der Tagesordnung sind gegebenenfalls ferner die nach dem 3. Abschnitt des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 im Zusammenhang mit einer Volksbefragung oder einer Bürgerinitiative oder einer dialogorientierten Bürgerbeteiligung durch den Gemeinderat vorzunehmenden Veranlassungen.“

22. In § 38 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist der Gemeinderat bei einem Tagesordnungspunkt nicht beschlussfähig, so ist dieser Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu setzen. Ist der Gemeinderat auch bei der neuerlichen Behandlung des betreffenden Verhandlungsgegenstandes nicht beschlussfähig, so gilt der Verhandlungsgegenstand als erledigt.“

23. § 39 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Im Falle der Durchführung einer Abstimmung mit Stimmzetteln nominieren die zwei stimmenstärksten Gemeinderatsparteien je ein Gemeinderatsmitglied zur Auszählung der Stimmzettel. Leere Stimmzettel sowie Stimmzettel, die keine zweifelsfrei erkennbare Willensäußerung enthalten, sind ungültig.“

24. § 41 hat zu lauten:

#### **„§ 41 Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern**

(1) Befangene Personen im Sinne des § 23 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Zweifel hat der Gemeinderat zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

(2) Auch eine befangene Person hat auf Verlangen des Gemeinderates an der Beratung zur Erteilung von Auskünften teilzunehmen.

(3) Die Befangenheitsgründe nach § 23 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 gelten auch für den Bürgermeister und für die Besorgung von Angelegenheiten nach § 35a und § 35b des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975. Bei Gefahr im Verzug hat jedoch auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.“

25. §§ 44 bis 45a haben zu lauten:

#### **„§ 44 Einberufung und Tagesordnung**

(1) Der Stadtsenat tritt auf Einberufung des Bürgermeisters nach Bedarf zusammen. Die Einladung ist allen Mitgliedern mindestens zwei Werktage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzustellen.

(2) Der Gemeinderat hat zu bestimmen, ob die Mitglieder des Stadtsenates im Fall ihrer Verhinderung in den Sitzungen durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind. Dem Ersatzmitglied für den Bürgermeister oder für die Bürgermeister-Stellvertreter bzw. die amtsführenden Stadträte kommen jedoch nur die Befugnisse eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes des Stadtsenates zu. Ist ein Mitglied des Stadtsenates aus einem wichtigen Grund verhindert, so hat es dies schriftlich unter Angabe des Grundes unverzüglich dem Bürgermeister bekannt zu geben. Die Vertretung durch das jeweilige Ersatzmitglied ist vom verhinderten Mitglied des Stadtsenates zu veranlassen.

(3) Der Bürgermeister hat Anträge der Bürgermeister-Stellvertreter oder anderer Mitglieder des Stadtsenates aus den Geschäftsbereichen, welche er diesen im Sinne des § 35a des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 übertragen hat, sowie Anträge von Ausschüssen und Anträge, die vom Gemeinderat dem Stadtsenat zugewiesen worden sind, auf die Tagesordnung einer innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung stattfindenden Stadtsenatssitzung zu setzen. Findet innerhalb der genannten Frist keine Sitzung des Stadtsenates statt, so sind diese Anträge auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Stadtsenatssitzung zu setzen.

## **§ 45 Verlauf der Sitzungen**

Der Stadtsenat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Bürgermeister oder einer der Bürgermeister-Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Stadtsenat bei einem Tagesordnungspunkt nicht beschlussfähig, so ist dieser Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Stadtsenatssitzung zu setzen. Ist der Stadtsenat auch bei der neuerlichen Behandlung des betreffenden Verhandlungsgegenstandes nicht beschlussfähig, so gilt der Verhandlungsgegenstand als erledigt. Der Bürgermeister führt den Vorsitz. Die Abstimmungen sind mündlich. Der Stadtsenat beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimmabgabe zu einem Antrag enthalten wollen, haben dies vor Beginn der Abstimmung dem Vorsitzenden anzuzeigen; bei der Abstimmung zählen sie als nicht anwesend. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 45a Umlaufbeschlüsse, Videokonferenzen**

(1) Der Stadtsenat kann in dringenden Fällen Beschlüsse auch im Umlaufweg herbeiführen. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Bürgermeister unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Bürgermeister innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung des Stadtsenates mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.

(2) Der Bürgermeister kann im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse oder, wenn die Teilnahme nicht am Sitzungsort anwesender Mitglieder des Stadtsenates besonders dringlich ist, anlässlich der Einberufung einer Sitzung des Stadtsenates festlegen, dass diese unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz abgehalten wird. In diesem Fall gilt § 29 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 mit der Maßgabe, dass

- a) die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend gelten und an der Abstimmung in der Weise teilnehmen, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten sind,
- d) auch der Schriftführer, der Magistratsdirektor und sonstige beigezogene Personen per Video an der Sitzung teilnehmen können.“

26. In § 50 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:~

„Der Gemeinderat hat einen Kontrollausschuss (§ 74f des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975), einen Unvereinbarkeitsausschuss (§ 5 des Gesetzes über das Verfahren in



Fällen der Unvereinbarkeit, LGBl. Nr. 44/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019) und einen Ausschuss für Finanzen und Subventionen (§ 30 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975) einzurichten.“

27. In § 51 Abs. 4 hat der zweite Satz zu lauten:

„Diese müssen Mitglieder des Gemeinderates sein.“

28. § 53 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so hat es dies unter Angabe des Grundes unverzüglich dem Vorsitzenden bekannt zu geben und, falls von der jeweiligen anspruchsberechtigten Gemeinderatspartei ein Ersatzmitglied namhaft gemacht wurde, seine Vertretung durch dieses zu veranlassen.“

29. § 55 hat zu lauten:

### **„§ 55 Verlauf der Sitzungen**

(1) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden. Er hat für die reibungslose Abwicklung der Tagesordnung Sorge zu tragen. Für Beschlüsse im Umlaufweg und die Durchführung von Sitzungen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz gilt § 45a sinngemäß.

(2) Anfragen, Anträge und Anregungen von Ausschussmitgliedern können erst nach Erledigung der Tagesordnung zur Beratung kommen.

(3) Die Regelung über die Befangenheit (§ 41) gilt für die Gemeinderatsmitglieder auch im Rahmen ihrer Tätigkeit in Ausschüssen.

(4) Wird die Beratung des Ausschusses von Zuhörern im Sinn des § 30 Abs. 3 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 gestört, so kann der Vorsitzende den (die) Ruhestörer nach vorheriger erfolgloser Ermahnung aus dem Sitzungssaal verweisen oder entfernen lassen. Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.“

30. § 60 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Dem Kontrollausschuss obliegen

a) die Prüfung

1. der Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen sowie
2. der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages;

b) die Behandlung der ihm nach § 74e Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 zugeleiteten Prüfberichte.

(2) Der Kontrollausschuss hat dem Gemeinderat

a) über das Ergebnis seiner Prüfungen nach Abs. 1 lit. a unverzüglich und

b) über die Behandlung der Prüfberichte des Stadtrechnungshofs nach Abs. 1 lit. b innerhalb von sechs Monaten nach deren Einlangen zu berichten.“

31. In § 61 wird die Wortfolge „die Kontrollabteilung“ durch die Wortfolge „den Stadtrechnungshof“ ersetzt.

32. § 62 hat zu lauten:

**„§ 62  
Beschränkung der Zugehörigkeit zum Kontrollausschuss**

Der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter und die amtsführenden Stadträte dürfen dem Kontrollausschuss weder als Mitglieder noch als Ersatzmitglieder angehören. Der Vorsitzende des Kontrollausschusses darf nicht derselben Gemeinderatspartei angehören wie der Bürgermeister.“

33. § 67 hat zu lauten:

**„§ 67  
Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Soweit in dieser Geschäftsordnung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, kann für den Fall, dass eine Person anderen Geschlechts eine solche Funktion innehat, die entsprechende Form verwendet werden.“

**Art. II**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister e.h.